

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1970

Nummer 75

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	17. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen . . . . .	862

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
20. 4. 1970	RdErl. — Anwendung von hochgiftigen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung; Durchführung des Gasrestnachweises . . . . .	862
	Personalveränderungen	863
	Innenminister . . . . .	863
	Finanzminister (Berichtigung zum MBL. NW. S. 698) . . . . .	863
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 75. und 76. Sitzung (52. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 21. Mai, und Freitag, dem 22. Mai 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	864

2061

**Errichtung und Benutzung von privaten  
Schießstandanlagen für Schußwaffen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1970 —  
I C 3/19—45.10.14

Die unter Nummer 2.23 des Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBI. NW. 2061) veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornheim, Max, 46 Dortmund, Hainallee 8, Fernsprecher: 52 52 68
- b) Claessens, Wolfgang, 415 Krefeld, Inrather Straße 760
- c) Doebring, Rudolf, 463 Bochum, Steinkuhlstraße 13
- d) Grunewald, Wilhelm, 4 Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstraße 74, Fernsprecher: 43 11 59
- e) Lang, Heinz, 42 Oberhausen, Wasserstraße 1a
- f) Ludorf, Franz, 4018 Langenfeld/Rhld., Isarweg 5, Fernsprecher: 1 55 83
- g) Müller, Michael, 53 Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher: 3 60 05
- h) Prekel, Heinrich, 44 Münster, Wibbelstraße 11, Fernsprecher: 2 85 90
- i) Quente, Werner, 3491 Pömbsen, Kreis Höxter, Siedlung 152, Fernsprecher: 0 52 74/6 02
- j) Roggenland, Eduard, 44 Münster, Ramertsweg 14, Fernsprecher: 5 75 85
- k) Schaaf, Walter, 43 Essen, Luisenstraße 13
- l) Schlagbaum, Karl-Heinz, 565 Solingen-Wald, Krautstraße 27
- m) Selle, Friedrich, 4322 Sprockhövel, Fäckenstraße 36
- n) Strube, Claus-Henning, 4 Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 59, Fernsprecher: 69 16 86
- o) Walther, Albino, 51 Aachen, Mariabrunnstraße 48
- p) Weber, Hans-Heinrich, 495 Minden, Sandtrift 47, Fernsprecher: 48 47
- q) Wittler, August, 493 Detmold, Johanettentaler Straße 3

— MBI. NW. 1970 S. 862.

**II.**

**Innenminister**

**Anwendung von hochgiftigen Stoffen zur  
Schädlingsbekämpfung  
Durchführung des Gasrestnachweises**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1970 —  
VI A 4 — 44.60.00

Die auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (RGBl. I S. 165) erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit sie Landesrecht enthalten, in die Anlage I des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18) — RGS. NW. — unter Gliederungsnummer 2126 aufgenommen worden.

Soweit in diesen Rechtsverordnungen Bestimmungen über den Gasrestnachweis bei Durchgasungen mit hochgiftigen Stoffen in geschlossenen Räumen getroffen sind, bitte ich, bei der Durchführung und Überwachung folgende Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes vom 9. 9. 1969 — C V — 8430 — 1684/69 — zu beachten:

„Die vielfach bewährten Prüfröhrchen der Firma Drägerwerk, Lübeck, und auch diejenigen der Firma Auergesellschaft GmbH., Berlin, sind hauptsächlich für die Anwendung in der Gewerbetoxikologie entwickelt worden. Beson-

ders die Dräger-Prüfröhrchen werden in Verbindung mit der dazugehörigen Saugpumpe in sehr großem Umfang zur Bestimmung von Luftkonzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe im Bereich der MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) benutzt. Diese Prüfröhrchen leisten mehr als qualitative Nachweise, indem sie quantitative Bestimmungen recht hoher Empfindlichkeit mit ausreichender Genauigkeit und guter Reproduzierbarkeit ermöglichen.

Man kann diese Methode auch für qualitative Nachweise benutzen. So wurden z. B. Prüfröhrchen zum Nachweis auf den Stoffkarten „Methylalkohol“ und „Tetrachlorkohlenstoff“ der Informationskartei des Bundesgesundheitsamtes empfohlen, die seit 1967 an die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen in der Bundesrepublik Deutschland verteilt wird. Bei diesen Nachweisen handelt es sich um die Erkennung akuter Vergiftungen durch größere Mengen von Stoffen, die entweder als solche oder als Bestandteile von Mitteln im häuslichen Bereich zu Vergiftungen führen.

Die Frage nach der Eignung von Prüfröhrchen zum Gasrestnachweis für die Freigabe von Räumen, in denen Durchgasungen oder Begasungen mit Äthylenoxid, Cyanwasserstoff oder Phosphorwasserstoff stattgefunden haben, wirft grundsätzliche Fragen auf. Prüfröhrchenmethoden sind auf diesem Gebiet nur angezeigt, wenn keine anderen geeigneten Gasrestnachweisverfahren bekannt sind. Prüfröhrchen sind Handelsprodukte. Bei einer so verantwortungsvollen Entscheidung wie der Freigabe von Räumen, in denen hochgiftige Gase oder Dämpfe in relativ hohen Konzentrationen angewendet worden sind, ist es problematisch, wenn man sich auf die Messung mit einem industriell gefertigten Prüfröhrchen verläßt, für dessen Zuverlässigkeit im Einzelfall niemand die Verantwortung trägt. Ein Prüfröhrchentyp kann zwar die Eigenschaften besitzen, die vom Hersteller auf den Packungen angegeben werden, er kann sich auch in der Praxis der Gewerbetoxikologie sehr bewährt haben. Trotzdem ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß gelegentlich Prüfröhrchen verwendet werden, die trotz der Firmenkontrolle den Anwendungszweck nicht oder nicht ganz erfüllen. Dies dürfte zwar selten sein, aber gerade in dem hier in Rede stehenden Bereich soll man jede Unsicherheit ausschalten.

Für **Methylbromid** ist die **Halogen-Nachweislampe** die für den Gasrestnachweis beste Methode, sie hat aber den Nachteil der Feuergefährlichkeit unter ungünstigen Umständen.

Mit dem Dräger-Prüfröhrchen „**Methylbromid 5/b**“ sind hier sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Auch reicht seine Empfindlichkeit für den Gasrestnachweis aus. Die Prüfröhrchen „**Phosphorwasserstoff 0,1 a**“ der Firma Dräger und „**PH, — 0,1 — GT**“ der Firma Auer haben sich hier ebenfalls als geeignet erwiesen. Allerdings zeigen beide Prüfröhrchen als untere Meßgrenze den MAK-Wert von 0,1 ppm = 0,15 mg/m<sup>3</sup> Luft an; sie eignen sich also nicht ohne weiteres für den Gasrestnachweis in bewohnten Räumen. Da Phosphorwasserstoff-Begasungen jedoch, abgesehen von der Anwendung im Freiland, nur für Silozellen und Lagerräume in Gebäuden oder auf Schiffen in Betracht kommen, dürfte die anderweitig zu geringe Empfindlichkeit ausreichen. Für die Praxis besser geeignet ist bei Phosphorwasserstoff übrigens das Röhrchen der Firma Auer, weil es eine dunkelbraune Verfärbung zeigt, während das entsprechende Dräger-Röhrchen sich blau-grau verfärbt. Diese Färbung ist in der Praxis und bei den niedrigen Konzentrationen nicht so leicht erkennbar. Im übrigen sind die Messungen nur zuverlässig, wenn die Prüfröhrchen mit der Saugpumpe der gleichen Herstellerfirma kombiniert werden.

Um dem genannten Vorbehalt gegen Prüfröhrchenmessungen als Gasrestnachweis zu begegnen, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Man könnte von der Herstellerfirma der Prüfröhrchen eine Garantie auf Funktionsfähigkeit verlangen, wenn die Röhrchen für Gasrestnachweise verwendet werden sollen.
2. Man könnte dem Begasungsleiter, der verantwortlich für die Freigabe der Räume ist, auferlegen, den Gasrestnachweis mit je zwei Prüfröhrchen aus zwei verschiedenen Packungen durchzuführen. Dadurch würden eventuelle Produktionsfehler mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erkennbar werden.“

— MBI. NW. 1970 S. 862.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident in Bochum

Kriminalrat H. Kraemer zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Schwelm —  
Kriminalrat W. Brandt zum KriminaloberratOberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Unna —  
Polizeirat G. Krause zum Polizeioberrat

Regierungspräsident — Detmold —

Kriminalrat H. Hartmann zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Kriminalrat G. Holz zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar H. Zallmann zum Polizeirat

Polizeipräsident — Essen —

Polizeihauptkommissar F. Czirr zum Polizeirat

Polizeipräsident in Wuppertal

Kriminalrat G. Leßmann zum Kriminaloberrat

Polizeidirektor — Krefeld —

Kriminalrat G. Schlicht zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident — Münster —

Kriminalrat H. Heitmann zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident in Recklinghausen

Polizeirat F. Noweck zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Münster —

Kriminalrat A. Möllers zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar F. Muddemann zum Polizeirat

Höhere Landespolizeischule NW Münster

Kriminalrat W. Witkowski zum Kriminaloberrat

Landeskriminalamt Düsseldorf

Kriminalrat G. Kierstein zum Kriminaloberrat

Kriminalrat W. Klein zum Kriminaloberrat

Kriminalrat J. Sons zum Kriminaloberrat

Landeskriminalschule NW Düsseldorf

Kriminalrat E. Rosenberg zum Kriminaloberrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident in Dortmund

Polizeioberrat H. Heise

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaldirektor Dr. B. Wehner

Polizeioberrat H. Hüttner

Polizeioberrat J. Runkel

Polizeipräsident in Wuppertal

Polizeioberrat E. Breul

Polizeidirektor — Krefeld —

Polizeioberrat J. Keiter

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Schutzpolizeidirektor G. Blüchel

— MBl. NW. 1970 S. 863.

**Berichtigung**

zu den

**Personalveränderungen — Finanzminister**  
(MBl. NW. S. 698)Die letzte Ernennung unter Ministerium muß richtig  
lauten: „Oberamtsrat W. Höhne zum Regierungsbaurat“.

— MBl. NW 1970 S. 863.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

# TAGESORDNUNG

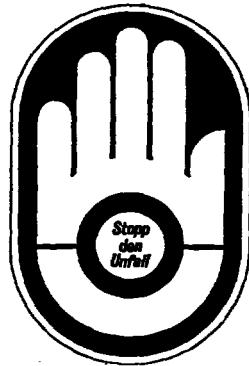
für die 75. und 76. Sitzung (52. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen  
 am Donnerstag, dem 21. Mai, und Freitag, dem 22. Mai 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	2023	<b>Fragestunde</b>	
2	2024 2000	<b>3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes	
3	2025	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)	
4	1926	<b>3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes	
5	2026 1752	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG)	
6	1998	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Klose (CDU)	
7	2027 1596	<b>Bericht</b> des Ausschusses für Jugend und Familie über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Zuständigkeit und Finanzierung bei Einrichtungen und Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe	
8	2003 1914	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Berichterstatter:</b> Abg. Heinen (CDU)	
9	2002	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer <b>Berichterstatter:</b> Abg. Fürsten (CDU)	
10	2005	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über das Landesblindengeld <b>Berichterstatter:</b> Abg. Grundmann (CDU)	
11	2022	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern <b>Berichterstatter:</b> Abg. Knoll (FDP)	
12	1995 1244 1825	<b>2. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Richterwahl im Lande Nordrhein-Westfalen und des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Weimann (CDU)	
13	1961	<b>Abkommen</b> über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates — Regierungsvorlage —	
14	1969 1664	<b>Bericht</b> des Verkehrsausschusses über den Antrag der Fraktion der FDP betr. innerdeutscher Luftverkehr <b>Berichterstatter:</b> Abg. Bessel (SPD)	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
15	2007 1673	<p><b>Bericht</b> des Rechnungsprüfungsausschusses über die Landeshaushaltsergebnisse 1967 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1967 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht</p> <p><b>Berichterstatter:</b> Abg. Ermert (SPD)</p>	
16	2028 1169	<p><b>Bericht</b> des Ausschusses für Soziales und Gesundheit über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Gesamtplanung zur vorbeugenden Hilfe und Rehabilitation Körperbehinderter, Sinnesgeschädigter, geistig, seelisch oder sozial Behindter</p>	
17	1992	<p><b>Bericht</b> des Haushalts- und Finanzausschusses über die Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1969</p> <p><b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Solbach (SPD)</p>	
18	1991	<p><b>Bericht</b> des Justizausschusses über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfassungsbeschwerden der             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinde Dahl, Ennepe-Ruhr-Kreis, wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 10:70 —</li> <li>b) Gemeinde Waldbauer wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 11:70 —</li> <li>c) Stadt Blankenstein wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 13:70 —</li> </ol> </li> <li>2. Verfassungsrechtliche Prüfung des § 141 LBG Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GVBl. S. 427), soweit er den Anspruch des beim Tode der Beamtin in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Witwers auf Witwengeld dem Grunde und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig macht             <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aussetzung- und Vorlagebeschuß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 2. Oktober 1969 — I K 528/68 — 2 BvL 48/69 —</li> </ul> </li> </ol>	
19	—	<p>Beschlüsse zu Petitionen</p> <p>— Übersichten Nrn. 42 und 43 —</p>	

# Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.